

Informationen zu den Parametern in den Gleitklauseln

Änderungen an Arbeits- und Grundpreis werden gemäß § 5 des „Wärmelieferungsvertrages“ vorgenommen.

§ 5 Wärmepreis

(1) Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung der Heizstation (Grundpreis), die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt) und die Messung der Wärmemenge (Messpreis). Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der Grundpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme ab Herstellung der Lieferbereitschaft, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Lieferbeginn zu zahlen. Beginnt oder endet die vereinbarte Lieferung innerhalb des nach § 6 maßgeblichen Abrechnungsjahres, so ist der Grundpreis zeitanteilig zu entrichten. Der Grundpreis pro Jahr berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = xxx \text{ €} * (0,6 + 0,4 * L/L_0)$$

0,6 = nicht variabler Anteil des Grundpreises, ausgedrückt als Dezimalzahl (0,6 = 60 % Fixkostenanteil)

0,4 = variabler Anteil des Grundpreises, ausgedrückt als Dezimalzahl (0,4 = 40 % variable Kosten im Grundpreis)

In dieser Formel bedeuten:

GP = Grundpreis

L = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten des Statistischen Bundesamtes Code 62221-0002, tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Position WZ08-35 – Energieversorgung; www.destatis.de

L₀ = Index L; Stand: 1. Quartal 2022 = 102,3

Der Grundpreis ändert sich jeweils zum **1. Januar** eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der Wert, der für das erste Quartal des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres veröffentlicht wurde.

(3) Der Jahresmesspreis berechnet sich wie folgt:

$$MP = xxx \text{ €} * L/L_0$$

In dieser Formel bedeuten:

MP= Jahresmesspreis

L = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten des Statistischen Bundesamtes Code 62221-0002, tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Position WZ08-35 – Energieversorgung; www.destatis.de

L₀ = Index L; Stand 1. Quartal 2022: 102,3

Der Messpreis ändert sich jeweils zum **1. Januar** eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der Wert, der für das erste Quartal des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres veröffentlicht wurde.

(4) Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis.

Der Arbeitspreis (AP) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich zum **01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.** des Lieferjahres nach folgender Formel:

$$AP_n = AP_{n-1} * \left(0,50 * \frac{GV_n}{GV_{n-1}} + 0,50 * \frac{FW_n}{FW_{n-1}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

AP_n = neuer Arbeitspreis netto

AP_{n-1} = alter Arbeitspreis bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültiger Arbeitspreis netto

0,50 = variabler Anteil des Arbeitspreises

GV_n = neuer Nettoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe ab 8.471 kWh/a Gas-Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Emden zum Anpassungszeitpunkt. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis. Die Werte finden Sie auf folgender Seite im Internet: <https://stadtwerke-emden.de/erdgas/privatkunden/>

GV_{n-1} = GV_n des vorangegangenen Anpassungsstichtags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert)

Zum Stand 01.01.2023 sind im netto Gas-Grundversorgungspreis (Arbeitspreis) neben Beschaffungskosten folgende Steuern und Umlagen enthalten, deren Weiterentwicklung über die vorstehende Anpassungsformel und Anbindung an den Grundversorgungspreis abgebildet wird:

CO ₂ -Preis:	0,546 ct/kWh netto
Speicherumlage:	0,059 ct/kWh netto
SLP-Bilanzierungsumlage:	0,57 ct/kWh netto
Konvertierungsumlage:	0,038 ct/kWh netto
Konzessionsabgabe:	0,27 ct/kWh netto
Energiesteuer:	0,55 ct/kWh netto

Netzentgelte inkl. Umlagen 2023

für Abnahmen ab 8.471 kWh: 15,95 ct/kWh netto

Beispiel: Die Beschaffungskostenentwicklung wird über GV abgebildet. Als GV_n für den Arbeitspreis zum 01.01.2023 wird der zum 01.01.2023 veröffentlichte Arbeitspreis für die Gas-Grundversorgung angesetzt und durch den Grundversorgungspreis geteilt, der zum Stichtag 01.01.2023 gilt. Daraus ergibt sich zum 01.01.2023 die Zahl 1. Mithin entspricht der Wärmelieferpreis zum 01.01.2023 dem aktuellen Stand des Index. Der Quotient wird mit 0,50 multipliziert. Damit ist die Beschaffungskostenentwicklung zu 50 % abgebildet.

Mit dem nachfolgenden Index wird die Entwicklung des Wärmemarktes ebenfalls zu 50 % abgebildet:

FW_n: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) des Statistischen Bundesamtes, abrufbar unter Verbraucherindex für Deutschland, Monatswerte, Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, Code 61111-0006, Position CC13-77, Veröffentlicht unter: www.destatis.de.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober

Zum 01. April: Mittelwerte der Monatswerte November, Dezember und Januar.

Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monatswerte Februar, März und April

Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monatswerte Mai, Juni und Juli

FW_{n-1}: FW_n des vorhergehenden Anpassungsstichtags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert).

Beispiel: Für das Marktelement wird der Mittelwert zum 01.01.2023 aufgrund der veröffentlichten Mittelwerte für die Monate Aug. Sept. und Okt 2022 ermittelt und durch den Basiswert F_{n-1} zum vorhergehenden Stichtag 01.10.2022 bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aug., Sept., Okt. 2022) geteilt. Der Basiswert bei Vertragsschluss aus den Werten für Aug., Sept., Okt. 2022 errechnet. Zum Zeitpunkt entspricht FW_{n-1} = FW_n, so dass sich als Quotient 1 ergibt. Der so ermittelte Quotient wird dann mit 0,50 multipliziert.

Beschaffungskosten und Wärmeindex gehen damit zu gleichen Teilen in die Wärmepreisentwicklung ein und werden mit dem bisherigen Arbeitspreis für die Wärmelieferung multipliziert. Daraus ergibt sich der neue Wärmearbeitspreis.